

Memorandum of Understanding

(folgend Memorandum genannt)

zwischen

der Schweizerischen Bundesversammlung

und

der Stadt Bern

**über die
Nutzung des Bundesplatzes**

Ausgangslage

Seit dem Jahr 1925 gilt ein offizielles Verbot für Kundgebungen auf dem Bundesplatz während den Sessionen des eidgenössischen Parlaments. Heute ist dieses Verbot in Artikel 6 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement, KgR; SSSB 143.1) verankert.

Auf Bundesebene wurde bereits mehrfach über die Aufhebung des Kundgebungsverbots auf dem Bundesplatz während den Sessionen debattiert. So wurden die Motionen von der damaligen Nationalrätin und heutigen Gemeinderätin der Stadt Bern Franziska Teuscher (Motion Teuscher 06.3214, „*Aufhebung des Kundgebungsverbots auf dem Bundesplatz*“) am 4. Juni 2007 sowie diejenige von der damaligen Nationalrätin Aline Trede (Motion Trede 14.3333, „*Politische Kundgebungen auf dem Bundesplatz während der Sessionen zulassen*“) am 8. Juni 2015 vom Nationalrat abgelehnt. Beide Motionen forderten den Bund auf, mit der Stadt Bern in Kontakt zu treten, um bei dieser auf die Lockerung des Kundgebungsreglements hinzuwirken.

Auf kommunaler Ebene wurde am 17. Oktober 2013 die „*Interfraktionelle Motion GB/JA!, GLP (Lea Bill, JA!/Leena Schmitter, GB/Peter Ammann, GLP): Gleiche Rechte für alle: Kundgebungen während den eidgenössischen Sessionen auf dem Bundesplatz erlauben*“ von Stadträtinnen und Stadträten von Bern eingereicht. Die Motionärinnen und Motionäre forderten die Aufhebung des Kundgebungsverbots während den Sessionen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 bekräftigte die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Lockerung des städtischen Kundgebungsreglements. Dennoch wurde die Motion mit Stadtratsbeschluss vom 18. Februar 2016 erheblich erklärt. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat nun zwei Jahre Zeit, die Forderungen der Motion umzusetzen.

In der Aussprache vom 14. März 2016 zwischen Delegationen der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung und des Gemeinderats der Stadt Bern wurde nach einvernehmlichen Lösungsansätzen gesucht und die Erstellung eines „Memorandum of Understanding“ vereinbart. Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Stadt Bern stimmen darin überein, dass die Umsetzung der Motion unter Respektierung der gegenseitigen Interessen geschehen soll.

Zusammenarbeit

Die Schweizerische Bundesversammlung und die Stadt Bern verständigen sich wie folgt:

1. Zweck

Mit der Absichtserklärung wird eine Kooperation im Sinne einer koordinierten Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung der Motion zwischen der Schweizerischen Bundesversammlung und der Stadt Bern vereinbart. Damit soll eine optimale Lösung für beide Parteien erreicht werden. Die Parteien sind sich einig, dass der politische Auftrag durch die Stadt Bern umgesetzt werden muss und dabei die Zuständigkeit für den Bundesplatz bei der Stadt Bern verbleibt. Es besteht ein Konsens darüber, dass eine möglichst pragmatische Bewilligungspraxis wünschenswert ist, die zugleich sicherstellt, dass der Ratsbetrieb der eidgenössischen Räte und seiner Organe nicht beeinträchtigt wird.

2. Grundsätze gemäss Nutzungskonzept Bundesplatz

Grundsätzlich ist der Bundesplatz ausschliesslich für Nutzungen reserviert, die den hohen Symbolgehalt, die Würde und den spezifischen Charakter des Orts vor dem Parlamentsgebäude respektieren und nicht beeinträchtigen. Zudem darf die Nutzung die Anlage selbst, namentlich der Natursteinbelag und das Wasserspiel, nicht beschädigen. Gerade weil der Bundesplatz der prestigeträchtigste Platz der Schweiz ist, soll er auch vielseitigen Nutzungen offenstehen. So soll der Bundesplatz Ort staatlicher Repräsentation und nationaler Manifestation, aber auch Marktplatz und belebter Treffpunkt im Zentrum der Bundesstadt sein. Die Bestimmungen des Nutzungskonzepts Bundesplatz werden in Zusammenarbeit zwischen den Parteien so weit als nötig, dem städtischen Reglement und diesem Memorandum angepasst.

3. Nutzung des Bundesplatzes während den Sessionsen

3.1 Grundsätze

Für beide Parteien sind Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zentrale Rechtsinstitute in einer funktionierenden und modernen Demokratie. Gerade während den Sessionsen ist die Ausübung dieser Rechte von besonders grosser Bedeutung. Ausserdem anerkennen beide Parteien die Wichtigkeit eines ungestörten Ratsbetriebs. Die Bundesversammlung soll ohne Druck und Belästigungen tagen können.

Lärmemissionen sind minimal zu halten und der ungehinderte Zugang zum Bundeshaus muss gewährleistet sein. Dies soll mittels klaren Regeln und konstruktiver Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bern und den Parlamentsdiensten erreicht werden. Insbesondere können Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung bei der Erarbeitung der Änderungen des Kundgebungsreglements konsultativ beigezogen werden.

3.2 Kundgebungen

Sodann teilen die Parteien die Auffassung, dass Kleinstkundgebungen mit geringer Anzahl Teilnehmenden, welche keine störenden Lärmemissionen verursachen und den Zugang zum Parlamentsgebäude nicht erschweren, bewilligungsfrei möglich sein sollen.

Darin eingeschlossen sind beispielsweise Personengruppen, die sich für kurze Zeit auf dem Bundesplatz aufhalten, um Flyer zu verteilen. Grössere Kundgebungen bleiben vorbehältlich von Spontankundgebungen gemäss Artikel 3 KgR, weiterhin nicht bewilligungsfähig. Bei nur meldepflichtigen Spontankundgebungen versammeln sich die Kundgebungs teilnehmenden aus aktuellem Anlass und ausserdem ist die Teilnehmerzahl nicht beschränkt. Diese Möglichkeit bleibt weiterhin bestehen, wobei auch in diesem Fall Lärmemissionen minimal zu halten sind.

3.3 Veranstaltungen

Veranstaltungen werden während den Sessionszeiten grundsätzlich nicht bewilligt. Jedoch stimmen die Parteien darin überein, dass einige wenige Anlässe, die besonders im öffentlichen Interesse stehen oder eine lange historische Tradition besitzen, weiterhin durch den Gemeinderat im Sinne einer Ausnahme bewilligt werden können. In zeitlicher Hinsicht dürfen Veranstaltungen während den Sessionszeiten in der Regel maximal zwei Tage dauern und Anlässe mit ausschliesslich kommerziellem Charakter sind nicht bewilligungsfähig.

4. Nutzung des Bundesplatzes ausserhalb der Session

Ziel ist der möglichst reibungslose Ablauf von Sitzungen von Kommissionen und anderen Ratsorganen. Einigkeit zwischen den Parteien besteht darüber, dass sowohl Veranstaltungen als auch Kundgebungen ausserhalb der Sessionen im Einklang mit geltendem Recht auch weiterhin bewilligt werden. Um möglichen Störungen wirksam entgegenwirken zu können, wird in enger Zusammenarbeit der Parteien ein Prozess erarbeitet.

5. Umsetzung und Kommunikation

Beide Parteien stellen Vertreterinnen oder Vertreter, die bis zur Umsetzung der interfraktionellen Motion zusammenarbeiten und Sitzungen einberufen können. Nach der Umsetzung der Motion findet eine jährliche Koordinationssitzung statt. Über den Inhalt und die Umsetzung dieses Memorandums wird die Öffentlichkeit transparent informiert.

6. Laufzeit, Auflösung und Änderung des Memorandum

- 6.1. Das Memorandum gilt ab dem Tag der Unterzeichnung und ist auf den Tag befristet, an dem das revidierte Kundgebungsreglement in Kraft tritt.
- 6.2. Bevor das revidierte Kundgebungsreglement dem Gemeinderat vorgelegt wird, soll in einem einjährigen Pilotbetrieb die Bewilligungspraxis im Sinne dieses Memorandums umgesetzt werden und danach die Erfahrungen ausgewertet werden.
- 6.3. Jede Partei kann die Zusammenarbeit jederzeit und ohne Gründe mit einer Frist von 6 Monaten durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden.
- 6.4. Das Memorandum kann von beiden Seiten jederzeit einvernehmlich schriftlich geändert werden.

Unterzeichnet am 29. September 2016 in zwei Exemplaren

Für die Schweizerische Bundesversammlung



Christa Markwalder
Nationalratspräsidentin



Raphaël Comte
Président du Conseil des États

Für die Stadt Bern



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Jürg Wichter
Stadtschreiber